

02
2025

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BERICHTE

- 06** 30. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung 2025
- 13** Start des Fachbeirats für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend
- 16** Landesheimrat: Neuer Landesheimrat Bayern gewählt
- 17** Landesheimrat: BUNDI 2025 – Zu Gast in Bayern

Info

- 19** Beratungsangebot: Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Bayern
- 20** Veröffentlichung: Fachliche Empfehlung zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII
- 21** Save the date: BOBY Berufsbildung Messe und Kongress
- 22** Trauer um Ana-Maria Popa
- 23** Personalien und Zu guter Letzt

GESETZ ZUR STÄRKUNG DER STRUKTUREN GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN TRITT AM 01.07.2025 BZW. 01.01.2026 IN KRAFT

ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN INHALTE UND NEUREGELUNGEN IM SGB VIII UND IM KKG

Am 08.04.2025 wurde das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bundesgesetzblatt verkündet.¹ Es handelt sich um ein Artikelgesetz (Mantelgesetz). In Artikel 1 wird das „Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)“ erlassen, die Artikel 2 und 3 beinhalten Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Gemäß Artikel 4 treten das UBSKMG mit Ausnahme des § 3 sowie die Neuregelungen im SGB VIII am 01.07.2025 in Kraft, § 3 UBSKMG und Änderungen im KKG am 01.01.2026.²

Eckpunkte des UBSKMG (Artikel 1)

Durch § 5 UBSKMG wird das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter). Die oder der Bundesbeauftragte beruft einen Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission und hat Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung regelmäßig zu berichten.

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt zudem ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung unterstützt werden.

Gemäß § 3 UBSKMG entwickelt das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG, bis Februar 2025 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung genannt) in Zusammenarbeit mit den Ländern zur Verbesserung wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien des präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Neuregelungen im SGB VIII (Artikel 2)

Zentrale Neuregelung im SGB VIII ist die Vorschrift des § 9b SGB VIII (Aufarbeitung).

Absatz 1 regelt einen Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Einsichtnahme in die eine Person als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten sowie auf Auskunftserteilung zu den betreffenden Akten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses dieser Person.

Die Vorschrift des § 9b Abs. 1 SGB VIII umfasst einerseits Akten über Leistungsfälle gem. §§ 27 bis 35 und § 35a SGB VIII sowie Akten, die mit diesen in einem Sachzusammenhang stehen. Hierzu zählen z. B. Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, §§ 16 bis 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII sowie § 8a-Verfahren oder Maßnahmen nach den §§ 41, 41a SGB VIII.

Andererseits erfasst sind Heimakten der staatlichen Heimverwaltungen, sofern diese den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe noch vorliegen, und Akten zu Vormundschaften und Pflegschaften. Unter „Akten“ ist hierbei das gesamte fallrelevante Schriftgut zu verstehen, d. h. elektronische und Papier-Schriftstücke.³

¹ BGBl. 2025 I Nr. 107 vom 08.04.2025, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/234cyrtj>

² Die im Folgenden dargestellten Hinweise sind vorläufig. Die BAG Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat auf ihrer 138. Arbeitstagung am 25.04.2025 beschlossen, bundesweit einheitliche Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines „berechtigten Interesses“ im Sinne von § 9b SGB VIII unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zu entwickeln. Zudem soll eine bundeseinheitliche Muster-Vorlage für die Vereinbarung mit freien Trägern zu Aufbewahrungspflichten erarbeitet werden.

³ Vgl. BT-Drucksache 20/14784, S. 35, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ym47r6ka>

Nach der Legaldefinition in Absatz 3 liegt ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme in Akten bzw. zur Auskunftserteilung bezüglich Akten vor, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach § 9b Abs. 1 SGB VIII im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach dem SGB VIII, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen. Das bedeutet, dass die Kindeswohlgefährdung, auf die sich die konkreten Hinweise beziehen, im Kontext mit organisationsbezogenem, professionellem, persönlichem oder fachlichem Handeln in diesem Rahmen stehen muss.⁴

Laut der Gesetzesbegründung muss sich die Gefahr jedoch nicht realisiert haben. Das Interesse kann auch auf der Erklärung der oder des Betroffenen beruhen und muss sich nicht aus der Akte ergeben. Ausweislich des Gesamtzusammenhangs dient das Einsichtnahmerecht nicht nur der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs, sondern vielmehr gerade der persönlichen Aufarbeitung der oder des Betroffenen.⁵

§ 9b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sieht vor, dass die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 24 AGSG) unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse besteht, entwickeln. Sobald uns hierzu Informationen vorliegen, werden wir darüber informieren.

Absatz 2 verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen und darin sicherzustellen, dass:

- Akten, die die Leistungserbringung im Kontext von Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe gem. §§ 27 ff., § 35a SGB VIII, die Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften betreffen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person im Sinne von § 9b Abs. 1 SGB VIII 70 Jahre lang aufzubewahren sind,
- Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in die betreffenden Akten Einsicht gestattet wird, sowie
- Fachkräfte zu den betreffenden Akten Auskunft erteilen.

Unter Trägern von Einrichtungen und Diensten sind hierbei Personengruppen, Initiativen, Personenvereinigungen oder juristische Personen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, zu verstehen.⁶ Es ist zu empfehlen, dass der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der Einrichtungen oder Dienste seinen Sitz hat, die Vereinbarungen gem. § 9b Abs. 2 SGB VIII mit dem Träger abschließt. Eine Bevollmächtigung der Entgeltkommissionen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Abschluss der Vereinbarungen mit Trägern stationärer und teilstationärer Einrichtungen ist für zulässig zu erachten.

Stellt ein Träger seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ein, ist die Zuständigkeit für die weitere Aufbewahrung der Akten und Gewährung der Akteneinsicht gem. § 9b Abs. 2 SGB VIII nicht gesetzlich geregelt. Nach Einschätzung des ZBFS-BLJA ist in diesem Fall der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der für den Ort des (früheren) Sitzes des Trägers zuständig ist, aufgrund seiner Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII für die Aufbewahrung der entsprechenden Akten und die Gewährung der Akteneinsicht verantwortlich.

§ 9b Abs. 4 SGB VIII erklärt die Vorschrift des § 25 Abs. 2 und 3 SGB X für entsprechend anwendbar, da diese nur in laufenden Verwaltungsverfahren direkt anwendbar ist. Sie betrifft das Verfahren der Akteneinsicht und den Schutz von Angaben dritter Personen aufgrund ihrer berechtigten Interessen.

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollten dementsprechend zeitnah mit den betreffenden Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, die die Regelungsinhalte des § 9b Abs. 2 und 4 SGB VIII beinhalten. Die Vereinbarung kann hierbei als Anlage den bestehenden Vereinbarungen (z. B. nach §§ 8a, 72a SGB VIII) hinzugefügt oder in neu abzuschließende Vereinbarungen aufgenommen werden.

⁴ Vgl. BT-Drucksache 20/13183, S. 57, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ypypz56g>

⁵ Vgl. BT-Drucksache 20/14784, S. 35, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ym47r6ka>

⁶ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 7.

Es empfiehlt sich vorläufig folgende Formulierung:

„Der Träger verpflichtet sich gegenüber ... (Name des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) gem. § 9b Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen, dass

1. Akten über Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, Heimakten sowie Vormundschafts-/Pflegschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres einer Person im Sinne von § 9b Abs. 1 SGB VIII 70 Jahre lang aufbewahrt werden,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die betreffenden Akten gestattet wird, sowie
3. Fachkräfte zu den betreffenden Akten Auskunft erteilen.

Die Vorschrift des § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfasst hierbei u. a. Akten über Leistungsfälle gem. §§ 27 bis 35 und § 35a SGB VIII sowie Akten, die mit diesen in einem Sachzusammenhang stehen. Hierzu zählen z. B. Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, §§ 16 bis 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII sowie § 8a-Verfahren oder Maßnahmen nach den §§ 41, 41a SGB VIII. Unter „Akten“ ist das gesamte fallrelevante Schriftgut zu verstehen, d. h. elektronische und Papier-Schriftstücke.

Die Aufbewahrungsfrist für Akten nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde. Für die Zeit zwischen Beginn der Leistung und Vollendung des 30. Lebensjahres gilt die entsprechende Aufbewahrungsfrist laut Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass eine Aufbewahrung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt, um die Aufbewahrungsvorgabe und -frist gem. § 9b Abs. 2 Nr. 1 erfüllen zu können.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach § 9b Abs. 1 SGB VIII im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach dem SGB VIII, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen. Die Gefahr muss sich jedoch nicht realisiert haben. Das Interesse kann auch auf der Erklärung der oder des Betroffenen beruhen und muss sich nicht aus der Akte ergeben.

Die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 85 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 24 AGSG) werden unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach § 9b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII besteht, entwickeln. Sobald diese Grundsätze und Maßstäbe vorliegen, verpflichtet sich der Träger, diese der Bewertung eines berechtigten Interesses zugrunde zu legen.

Der Träger verpflichtet sich zudem, bei der Gestattung der Einsicht in Akten gem. § 9b Abs. 2 SGB VIII die Vorschrift des § 25 Abs. 2 und 3 SGB X entsprechend anzuwenden.“

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist des § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verpflichtet qua Vereinbarung ausschließlich Träger von Einrichtungen und Diensten als Leistungserbringer im Bereich des SGB VIII. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regeln in kommunaler Selbstverwaltung Aufbewahrungsfristen, ggf. auf der Grundlage von

landesrechtlichen Empfehlungen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass sich örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch landesrechtliche Empfehlungen an den bundesrechtlichen Vorgaben der Fristen nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 orientieren werden.⁷

⁷ Vgl. BT-Drucksache 20/14784, S. 35, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ym47r6ka>

Dementsprechend wären in der Folge auch die Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.07.2004, zu aktualisieren.⁸ (Zur Aktenaufbewahrung siehe auch den Hinweis in Fußnote 2.)

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden zudem die Vorschriften der §§ 74, 77, 78b und 79a SGB VIII dahingehend ergänzt, dass sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erstrecken. Das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten wird zudem auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert.⁹

Des Weiteren sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79a Abs. 2 SGB VIII bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 SGB VIII durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Abs. 1 SGB VIII für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Die Angemessenheit ist vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anhand des in Bezug genommenen Sachverhalts und Aufgabenfeldes zu beurteilen.¹⁰

Zu empfehlen ist eine Orientierung an der Aufbewahrungsfrist des § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Weitere Änderungen im Kontext des Sozialdatenschutzes sind in § 64 Abs. 2c und § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII enthalten. Danach dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist. Dies gilt auch für sog. anvertraute Daten.

Beratung im medizinischen Kinderschutz (Artikel 3)

Mit Wirkung ab 01.01.2026 wird durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein telefonisches, vertrauliches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz in § 6 KKG (Beratung im medizinischen Kinderschutz) geregelt, das vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen ist. Das Beratungsangebot richtet sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind. Es soll eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für eine weiterführende Beratung zur Verfügung stellen.

§ 6 Abs. 3 KKG regelt, welche Berufsgruppe im medizinischen Kinderschutz telefonisch berät. Die beratenden Fachkräfte sind insoweit erfahrene Ärztinnen und Ärzte aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde, d. h. Angehörige dieser Professionen mit Erfahrung im medizinischen Kinderschutz und auch in der Beratung.

Weiterführender Hinweis: In Bayern besteht weiterhin das vom Bayerischen Familienministerium geförderte und unterstützte Angebot des landesweiten Kompetenzzentrums der Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dorthin können sich z. B. Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und Institutionen unter anderem zur Beratung und zur Klärung von Fragen zur Erkennung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie zur Hilfestellung bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aus medizinischer und sozialpädagogischer Sicht telefonisch oder über die geschützte Online-Plattform wenden.¹¹



MARIE
HESSE

⁸ Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/yokcs453>

⁹ Vgl. BT-Drucksache 20/13183, S. 60, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ypypz56g>

¹⁰ Vgl. BT-Drucksache 20/13183, S. 60, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/ypypz56g>

¹¹ Zur Online-Plattform: <https://tinyurl.com/yo9sqmsn>

30. GESAMTBAYERISCHE JUGENDAMTSLEITUNGSTAGUNG 2025

ZUKUNFT GESTALTEN! DAS JUGENDAMT IM JAHR 2035

Die 30. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung 2025 in Nördlingen stand ganz im Zeichen innovativer Zukunftsgestaltung. Wie können Jugendämter Zukunftsaufgaben positiv gestalten? Wie kann es gelingen, integriert zu planen und bestehende Barrieren zu überwinden? Durch den inhaltlichen Dreiklang Planung – Vernetzung – Organisationsentwicklung, der die ganze Tagung thematisch durchzog, wurden praxisorientierte Impulse für die Jugendämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten gesetzt. Einigkeit besteht darüber, dass Kinder- und Jugendhilfe agil und innovativ sein sollte, um nachhaltige Strukturen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und auch in Zeiten von Krisen positive Lösungen zu finden.

Ein unvorhergesehener Start

Ihre Agilität konnten die Teilnehmenden bereits zu Beginn unter Beweis stellen. Während des Ankommens sorgte ein Feueralarm für Wirbel und alle Tagungsgäste mussten das Gebäude verlassen. Feuerwehr, Polizei und Rettungswagen rückten an. Nach 20 Minuten war glücklicherweise klar: Fehllalarm. Verursacht mit höchster Wahrscheinlichkeit durch einen Handwerkereinsatz im Haus.

Mit etwas Verspätung eröffnete schließlich Dr. Harald Britze, Leiter der Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, die 30. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung in Nördlingen.

Gedenkminute

Vor den inhaltlichen Beschäftigungen mit den Tagungsthemen ehrten alle Anwesenden in einer Schweigeminute die vor kurzem verstorbenen Jugendamtsleitungen Brunhilde Adam, Stadt Schwabach, Helmut Spiegler, ASD-Leiter der Stadt Straubing, sowie Dr. Robert Sauter, ehemaliger Leiter der Verwaltung des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, und Rainer Pröbß, ehemaliger Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg. Sie hinterlassen eine große Lücke in der Jugendamtsfamilie.

Glückstreffer

Im historischen Stadtsaal Klösterle, einem Teil des ehemaligen Franziskanerklosters, begrüßte anschließend Stefan Rößle, Landrat des Landkreises Donau-Ries, die Jugendamtsleitungen aus ganz Bayern. In seinem Grußwort tauchte er in die Geschichte der Stadt Nördlingen und ihrer Umgebung ein. Ein „Glückstreffer“

sei der Einschlag des Meteoriten vor Millionen Jahren gewesen. Denn dieser formte die außergewöhnliche Landschaft durch den Rieskrater und eröffnet für den Landkreis Donau-Ries einzigartige Möglichkeiten. Heute ist die Gegend Unesco Global Geo Park – und einzigartiges Übungsfeld für die Ausbildung von Astronautinnen und Astronauten. Die Gegend um Nördlingen ist deshalb geradezu prädestiniert, um den Blick der Zukunft zuzuwenden – neue Wege und Welten zu entdecken und sich vorzubereiten auf eine weitere große Forschungsreise, die Erkenntnisse für die Zukunft bringt.

Planung – Vernetzung – Organisationsentwicklung

Mit diesem Vorwort war es leicht, in die Tagungsthemen einzutauchen, denn in diesem Jahr widmete sich das Programm konsequent einem positiven Blick in die Zukunft der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Wie viel Recht braucht (oder verträgt) die Kinder- und Jugendhilfe?

Inhaltlicher Auftakt der Tagung war der Vortrag von Katharina Lohse (DiJuF) zum Thema: Wie viel Recht braucht (verträgt) die Kinder- und Jugendhilfe? Befinden sich Recht und Praxis im Widerspruch zueinander? Die unterschiedlichen Funktionen des Rechts definieren sich beispielsweise als Basis sozialer Beziehungen, als Verhaltenssteuerung, Konfliktbereinigung oder auch Gestaltung von Lebensbedingungen.

Katharina Lohse vertrat die These, dass Recht die fachliche Praxis stütze. Das SGB VIII sei ein echtes „Fachgesetz“ und bietet durch unbestimmte Rechtsbegriffe Beurteilungsspielraum. Der Vollzug gründet sich an

vielen Stellen auf fachliche Einschätzungen. Am Beispiel der Kindeswohlgefährdung zeigte sie diesen Zusammenhang praktisch auf: Die fachliche Einschätzung ist Grundlage für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Wenn das Gefühl eines Widerspruchs im Alltag von Jugendämtern entsteht, sei das ein Hinweis dafür, dass eine erneute Prüfung von fachlicher Einschätzung oder rechtlicher Vorgaben notwendig ist.

Neuere Gesetze nehmen explizit die Beziehung zwischen Leistungsempfängerinnen und -empfängern und Fachkräften in den Blick. Das KJSG und auch die Vormundschaftsrechtsreform beispielsweise enthalten an vielen Stellen Hinweise zur Beziehungsgestaltung. Diese rechtlichen Vorgaben können Grundlage für Qualitätsentwicklung sein und stellen einen hohen Wert dar, insbesondere in Bezug auf ein gemeinsames Rechtsbewusstsein für die Bedeutung von Kinderrechten.

Das Recht befindet sich demnach in einem Spannungsfeld zwischen der „Abbildung“ des Status quo der gesellschaftlichen Entwicklung, bietet aber auch die Möglichkeit des „Vorangehens“, da die flexiblen Formulierungen Spielraum für zukunftsfähige Weiterentwicklung bieten und so der Tatsache Rechnung tragen, dass sich Familien- und Lebensformen wie Gesellschaft im Wandel befinden. „Ein gutes Gesetz muss sich an seiner ‚Vollzugswirklichkeit‘ messen lassen.“

Sie verwies ebenfalls auf die Rolle der Gewährleistungsverantwortung und warf die Frage auf, inwieweit Recht in Abhängigkeit von Ressourcen stehen könne und machte deutlich, dass knappe Ressourcen zu einer faktischen Beschränkung von Rechten führen – was nur ausnahmsweise und für beschränkte Zeit hingenommen werden darf. Am Beispiel der Diskussion um fehlende Fachkräfte stellte sie die Frage: Wie können veränderte Strukturen in Jugendämtern dem Fachkräftemangel begegnen? Die neueren Rechtsformulierungen bieten Raum für Organisationsentwicklung und auch Raum für Flexibilität im Sinne der Kinder und Jugendlichen.

Planung: Umsetzungsstand der Aufgabe „Verfahrenslotsen¹ gem. § 10b SGB VIII“ in Bayern

Marie Fingerhut stellte im Anschluss die zentralen Ergebnisse zum Umsetzungsstand der Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII in Bayern auf Grundlage einer Umfrage der AG Inklusion der BAG Landesjugendämter dar. Erhoben wurden – im Zeitraum vom 12.12.2024 bis zum 26.02.2025 – Antworten zum Umsetzungsstand, Best-Practice-Beispiele sowie Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für die Arbeit der Verfahrenslotsen.

Aus Bayern beteiligten sich 58 (von 96) Jugendämtern. Auch wenn die Fragestellungen eine quantitative statistische Auswertung nur begrenzt ermöglicht: 90 % der bayerischen Jugendämter, die sich beteiligten, haben Verfahrenslotsen im Amt beschäftigt. Dabei werden überwiegend Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, aber auch andere pädagogische Fachkräfte mit der Aufgabe betraut. Gleichzeitig finden sich auch Professionen mit einer grundständigen Ausbildung im Bereich der Verwaltung. Den Rückmeldungen nach haben sich eine multiprofessionelle Stellenbesetzung, d. h. mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Verwaltungsfachkraft, bewährt, v. a. auch, um den häufig komplexen Anfragen begegnen zu können. Nach den Rückmeldungen der bayerischen Jugendämter besteht – trotz heterogener Umsetzung – die Tendenz zu einer gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10b Abs. 1 und 2 SGB VIII.

10 % der beteiligten bayerischen Jugendämter meldeten zurück, dass die Aufgabe des Verfahrenslotsen bei ihnen – aus unterschiedlichsten Gründen – nicht umgesetzt werde. Marie Fingerhut wies an dieser Stelle auf die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hin, diese „neue“ Aufgabe umzusetzen.² So seien die Verfahrenslotsen insbesondere auch als Organisationseinheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII sowohl sachlich ausreichend als auch personell bedarfsgerecht auszustatten.

Im nächsten Schritt wurden einige Best-practice-Beispiele vorgestellt. Durchgängig – von beinahe allen Jugendämtern – wurde die Vernetzung und der Kooperationsaufbau den die Verfahrenslotsen betreiben, erwähnt.

¹ Mit „Verfahrenslotse“ ist im Folgenden die Funktion bzw. Rolle des Verfahrenslotsen und keine konkrete(n) Person(en) gemeint.

² Vgl. u. a. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (2024): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. München; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2023b): Umgang mit Nichtumsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII in einer Kommune. In: Das Jugendamt. 96. Jg. Heft 7-8. S. 351; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022): 157. Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Wiesbaden.

Beispielhaft zu nennen sind insbesondere die mittlerweile bewährten regierungsbezirksübergreifenden Kooperationsstrukturen zwischen den Verfahrenslosen und den Vertretungen der Bezirke als übergeordneter Träger der Eingliederungshilfe. Diese Kooperationsform stellt die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit der Verfahrenslosen und für die Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe dar, da neben rein quantitativen Zahlen, v. a. das Wissen über die Arbeitsweise an sich bzw. die grundlegenden Fallkonstellationen erforderlich ist, damit die Kinder- und Jugendhilfe sich auf einen möglichen Zuständigkeitsübergang vorbereiten kann.

Weitere Beispiele bezogen sich u. a. auf eine Handreichung zu vorschulischen Eingliederungshilfen, die die Verfahrenslosinnen des Kreisjugendamts Nürnberger Land erstellt haben, und auf gelungene Öffentlichkeitsarbeit der Verfahrenslosen in Bayern.³

Rahmenbedingungen, die nach Einschätzung der beteiligten bayerischen Jugendämter zum zukünftigen Erfolg der Arbeit der Verfahrenslosen beitragen, sind demnach

- ein gemeinsames Verständnis von Inklusion innerhalb des Amtes und eine eindeutige Positionierung zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- eine zeitnahe Klärung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens, und zwar in Bezug auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Frage, wie Inklusion im SGB VIII umgesetzt werden soll. Aber auch Klarheit dahingehend, ob die Verfahrenslosen verstetigt werden sollen, um „Abwanderungen“ von Fachkräften, die sich als Verfahrenslosen eingearbeitet und Expertise aufgebaut haben, zu verhindern.

Abschließend zog Marie Fingerhut folgendes Fazit: Die Verfahrenslosen haben – durch ihre Aufgabe des Netzwerkaufbaus, der Netzwerkerweiterung und -pflege, verbunden mit der Klärung von Schnittstellen – bereits jetzt einen Mehrwert für die Ausgestaltung eines zukünftig inklusiv ausgerichteten Jugendamtes. Dies gilt besonders hinsichtlich eines intensivierten Kontakts zum überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe,

der unabhängig vom weiteren Gesetzgebungsprozess aufgrund bestehender Schnittstellen auch künftig erforderlich bleiben wird.

Die heterogene kommunale Infrastruktur nimmt Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Aufgabe der Verfahrenslosen vor Ort. Dabei sollten Engpässe bzw. Problemstellungen in der Versorgung junger Menschen im Rahmen des strukturellen Auftrags des Verfahrenslosens kommuniziert und bearbeitet werden. Ziel ist es, künftig im Idealfall den individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger Menschen mit (drohender) Behinderung mittels frühzeitiger und präventiver Angebote zu begegnen.

Grundlegend für die Einbindung in das Amt, ist eine klare Rollendefinition sowie die Klärung bestehender Erwartungen aller Beteiligten. Hierbei handele es sich keinesfalls um einen einmaligen Schritt, sondern vielmehr um einen fortlaufenden Prozess, der einer regelhaften Reflexion und ggf. Anpassung bedarf.

Für all dies bedarf es einerseits einer strategischen Leitung und andererseits der regelmäßigen, prozesshaften Abstimmung mit den Verfahrenslosen und ggf. weiteren involvierten Fachkräften bzw. Organisationseinheiten, um die Aufgabenwahrnehmung – v. a. des § 10b Abs. 2 SGB VIII – zu steuern und die Chancen, die diese Stelle mit sich bringt, zu nutzen. Zwingend erforderlich ist dafür auch die Definition und Formulierung des strukturellen Auftrags gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII. Auch wenn dieser Auftrag nicht in allen Jugendämtern identisch sein wird, sondern bestenfalls auf gewonnenen Erkenntnissen und Bedarfen basiert, wurden abschließend Ideen zu Themen- bzw. Aufgabenbereichen formuliert, die unabhängig vom weiteren Gesetzgebungsprozess inklusiv auszurichten seien:

- Verfahrenslosen können sich in Kooperation mit den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste mit der Thematik des inklusiven Kinderschutzes befassen. Die Verfahrenslosen haben hier bestenfalls bereits Netzwerke aufgebaut, die genutzt werden können, um zu eruieren, woher diese – zumindest wahrgenommene – Kluft zwischen fehlenden Gefährdungsmeldungen bei gleichzeitig erhöhter Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit

³ Beispielhaft: Video der Verfahrenslosen des Kreisjugendamts Augsburg: <https://tinyurl.com/2492b3qo>
 Auftritt der Verfahrenslosen auf der Homepage der Stadt Landshut: <https://tinyurl.com/24bmwxn>
 Flyer des Jugendamtes der Stadt Nürnberg: <https://tinyurl.com/24lmu2d> oder auch der Verfahrenslosen aus dem Stadtjugendamt Rosenheim und dem Kreisjugendamt Rosenheim: <https://tinyurl.com/222b6vrw>

Behinderung⁴ stammt und bei Bedarf gemeinsam mit dem ASD über Angebote, Leistungen, aber auch Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, um auf diesem Weg Hemmnisse und Vorurteile abzubauen.

- Damit einhergehend kann sich auch mit folgender Fragestellung beschäftigt werden: Wie funktioniert eine inklusive Inobhutnahme bzw. vielleicht im ersten Schritt: Wie kann die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung umgesetzt werden?
- In Kooperation mit der Jugendhilfeplanung können Verfahrenslotsen auch einen strukturellen Auftrag im Zusammenhang mit einer inklusiven (Aus-)Gestaltung der Ganztagsbetreuung erhalten.
- Gemeinsam mit den Fachkräften der Jugendhilfeplanung und ggf. Schul- und Bezirksverwaltung können die Verfahrenslotsen beauftragt werden, Ideen bzw. Lösungen zu entwickeln, wie den wachsenden Fallzahlen an Schulbegleitungen⁵ begegnet werden kann, sei es durch (gemeinsame) Pooling-Lösungen (vgl. § 112 Abs. 4 SGB IX) oder aber durch Infrastrukturangebote an Schulen (vgl. § 13 SGB VIII).

Organisationsentwicklung: Rechtliche Voraussetzung der Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

Die zusammenhängenden Vorträge von Claudia Flynn (Teamleiterin ZBFS-BLJA) und Dr. Christian Lüders (Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses) befassten sich mit den rechtlichen Voraussetzungen und der praktischen Umsetzung des § 4a SGB VIII.

Claudia Flynn gab zunächst einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Umsetzung des § 4a SGB VIII hat die aktive Beteiligung und Partizipation selbstorganisierter Zusammenschlüsse (sZ) zum Ziel und soll es denselben ermöglichen, Entscheidungen, die das eigene Leben bzw. das Leben in der Gemeinschaft betreffen, mitzugestalten und gemeinsam mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Lösungen für Herausforderungen zu erarbeiten. Die Förderung und Stärkung von Selbsthilfegruppen und sZ ist im SGB V und im SGB IX bereits traditioneller Bestandteil und erhielt durch das KJSG nunmehr auch ausdrückliche Berücksichtigung im SGB VIII. Seither sollen sZ – definiert als nicht in berufsständische

Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Zusammenschlüsse und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern – über alle Leistungsbereiche des SGB VIII hinweg eingebunden werden. Die kontinuierliche Beteiligung dieser hat zum Ziel, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.

Der gesetzliche Auftrag fordert die Zusammenarbeit mit sZ, was wiederum das aktive Handeln der Jugendämter erfordert. Rechtlich gesehen besteht die objektive Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Tätigwerden. sZ sollen beispielsweise an Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 S. 3 SGB VIII und auch in den Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss beteiligt werden. Darüber hinaus haben die Jugendämter auf ein partnerschaftliches Miteinander der sZ mit den freien Jugendhilfe hinzuwirken sowie die Bildung von sZ anzuregen und zu fördern.

Als Einstieg für die Frage, wie die praktische Umsetzung erfolgen kann, wurde ein Filmbeitrag des Bayerischen Landesheimrats gezeigt. Im Interview berichteten drei junge Menschen von ihren Erfahrungen als Vertretung eines sZ im Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss.

Dr. Christian Lüders widmete sich im Anschluss der Fragestellung, welche praktischen Handlungsschritte sich aus der Regelung des § 4a SGB VIII für die Jugendämter ergeben, vor allem, sofern die Thematik bislang noch nicht aufgegriffen wurde.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) befasst sich auch der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. mit der Umsetzung des § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“. In der Umfrage, an der sich 50 % der Jugendämter bundesweit beteiligten, wurde deutlich, dass in den Jugendämtern die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit sZ sehr unterschiedlich verortet ist: Von der Ansiedlung bei der Jugendamtsleitung über die Jugendhilfeplanung bis hin zu Fachdiensten.

⁴ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V. (DGfPI) (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis. Düsseldorf. S. 32.

⁵ Vgl. Tabel, Agathe; Fendrich, Sandra (2024): Werden „35a-Hilfen“ immer mehr zu schulischen Hilfen? Eine Analyse zum Jahr 2022. In: KomDat, Heft 1/24. S. 5-6; Ahlers-Reimann, Sabine (2025): Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern – Eine Analyse des aktuellen Zustands, der Ursachen und zukunftsweisender Lösungsansätze. In: Landkreistag kompakt. Mitteilungen des Bayerischen Landkreistags. Ausgabe Nr. 2/2025. S. 18-22.

Eine der größten Herausforderungen besteht allerdings in der Identifizierung von sZ vor Ort. Es bedarf entsprechender Suchkriterien und Verfahren zur Sondierung. Unklar erscheint beispielsweise die Rolle der Kinder- und Jugendparlamente als sZ. Die Recherche nach sZ erscheint durchaus aufwendig. In einem weiteren Schritt muss die konkrete Zusammenarbeit vor Ort konzipiert und begonnen werden.

Mit den bayerischen Kommunalwahlen am 8. März 2026 werden die Jugendhilfeausschüsse auf örtlicher Ebene neu berufen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 4a und 71 Abs. 2 SGB VIII. Die geplante Änderung des Art. 19 AGSG ist Voraussetzung für eine Anpassung der Geschäftsordnungen der Jugendhilfeausschüsse.

Dr. Lüders betonte die Notwendigkeit, sich mit den eigenen Arbeitsweisen der Gremien auseinanderzusetzen. Die Rahmenbedingungen müssen Partizipation möglich machen. Stichworte sind hier: Verständnis, Reflexion der Fachsprache und Sitzungsroutinen.

Empfang im Rathaus

Nach dem Tagungsteil empfing der Bürgermeister der Stadt Nördlingen, David Wittner, die Tagungsgäste. In den historischen Räumlichkeiten des Rathauses ging damit der Eröffnungstag ganz im Zeichen des Austauschs zu Ende.

Ganztag und Sozialraum

Der Mittwochvormittag widmete sich thematisch dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, nachfolgend Ganztag). Unter dem Stichwort Planung informierte Matthias Fack, Vorstand LJHA und Präsident des BJR a. D., über die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses „Gelingende Ganztagsbildung“ des LJHA Bayern. Nach einem kurzen Ausflug in die zeitlichen Abläufe und die Entstehungsgeschichte des Ad-hoc-Ausschusses berichtet Matthias Fack von den Inhalten des „Diskussionsbeitrag des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung der Ferienangebote im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027“. Dieser beschreibt neben den bereits bekannten Rahmenbedingungen auch die Widersprüche und mündet in einen Fragenkatalog an die Staatsregierung. Themen darin sind unter anderem: Schließtage und Betreuungslücken, Ferienangebote unter formaler Schulaufsicht und bedarfsgerechte Angebote für Kinder mit besonderen Förderbedarfen.

Seine Aussage zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, „Ich habe das nicht erfunden“, sorgte für einen humorvollen Moment, machte aber auch deutlich, dass die Herausforderungen des GaFöG durchaus sehr groß sind und gemeinsamen Handelns bedürfen.

Die aktuellen bundespolitischen Entwicklungen führen ebenfalls zu Umsetzungsfragen. Gleichzeitig dränge die Zeit. Die Ad-hoc-AG wird ihre Arbeit wiederaufnehmen, sofern es erforderlich ist.

Sport als Angebot der Ferienbetreuung

Der folgende Impuls im Sinne der Vernetzung von Akteuren von Stephan Höller, Geschäftsleitung im BLSV e. V., stellte den organisierten Kinder- und Jugendsport als Partner für den gelingenden Ganztag auch und gerade in der Ferienbetreuung in den Fokus. „Sport und Bewegung müssen Teil des schulischen und außerschulischen Ganztagsangebots sein“, so Stephan Höller. Er widmete sich in seinem Vortrag den Chancen, die aus einer Partnerschaft zwischen Sportvereinen und Ganztagsangeboten entstehen. Kinder und Jugendliche lernen durch Sportangebote Softskills für die Zukunft. Als Pilotprojekt erarbeitete der Landkreis Traunstein gemeinsam mit der Bayerischen Sportjugend (BSJ) passgenaue, individuelle Lösungen durch Kooperationen vor Ort. Sportvereine werden als Bildungsakteure wahrgenommen, vernetzen sich vor Ort und es entwickelt sich eine Lösung durch die Kooperation der Akteure.

Gute Praxisbeispiele gibt es in Bayern bereits viele. Konkret benannte Höller das Projekt „Gemeinsam AKTIV in Schule und Verein“ des Kreisjugendring Unterallgäu mit der BSJ Unterallgäu.

Fazit der bisherigen Erfahrungen ist die Erkenntnis, dass Sportvereine als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe mitgedacht werden müssen. Für Kinder und Jugendliche können dadurch niedrigschwellige Angebote entstehen, die vor Ort weiter auf- und ausgebaut werden können. Jugendarbeit kann und will in der Gestaltung von schulischem Ganztag- und Ferienangebot eine elementare Rolle spielen.

Den Ganztag im Sozialraum verankern. Zwei Wege – ein Ziel

Sabine Nölke-Schaufler, Leiterin des Kreisjugendamtes Günzburg, berichtete von ihren Erfahrungen mit einem Pilotprojekt, das dieses Jahr in zwei Kommunen gestartet wurde. Inhalt ist, dass die Träger des offenen

Ganztags ein Kooperationsangebot in den Ferien durchführen. Die Kommunen, die sich beteiligen, finanzieren pro Kind einen Sockelbetrag für die Aufwendungen, die am Ort der Ferieninsel entstehen (Reinigung, Hausmeister etc.).

Ein weiteres Beispiel gelingender Ganztagsbildung stellte Elisabeth Moroder-Özcan, kommunale Jugendpflegerin beim Kreisjugendring München Land, vor. Zu Beginn richtete sie an alle im Raum die Bitte, sich die Fragen zu stellen und sich kurz auszutauschen: „Wie habe ich in meiner Kindheit meine Nachmittage verbracht? Was war das Gefühl, das ich damit verbunden habe?“ Das Gefühl sollte für den Vortrag bewahrt werden.

Das Konzept der sozialräumlichen Ganztagsbildung setzt auf ein Bildungsangebot, das Kinder und Jugendliche auf eine immer komplexer werdende Welt vorbereitet und die Bedürfnisse der jungen Menschen in den Fokus nimmt. Es soll Begegnungsräume schaffen – das bedeutet: Junge Menschen bekommen die Möglichkeit, miteinander spielen zu können, obwohl sie in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind.

Begegnungen finden insbesondere in den Ferien statt und die vielfältigen Ferienangebote werden von allen Bildungsakteuren gemeinsam für alle Kinder der Gemeinde gestaltet. Bildungsorte sollen sichtbar werden. Das Modellvorhaben der ganztägigen Bildung im Landkreis München setzt auf Transformation und Organisationsentwicklung. Ein neuer Bildungsbegriff definiert die Gemeinde als Bildungsraum. Dazu gehören nicht nur die Schule, sondern alle Einrichtungen, die in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eine Rolle spielen: Hort, VHS, Bücherei, Vereine und Verbände, offene Kinder- und Jugendarbeit und viele mehr. Diese Akteure im Sozialraum sind Bildungspartner für Kinder und Jugendliche, und die Schule öffnet sich in den Sozialraum. Das Projekt stellt die Prinzipien Partizipation, Selbstbestimmung, Lebensweltorientierung und Diversity in den Mittelpunkt. Inklusion ist ein zentraler Aspekt.

Insgesamt bedeute dies: Synergien werden genutzt, vorhandene Ressourcen werden verknüpft und vorhandene Strukturen werden neu vernetzt. Es braucht eine Auflösung struktureller und finanzieller Versäulungen und ein neues Mindset. Elisabeth Moroder-Özcan wies ebenfalls auf die Problematiken hin, die sich für das Modellvorhaben aus den aktuell geltenden Rahmenbedingungen ergeben.

Zwischen Bedarf und Angebot: Wie HzE-Daten die bedarfsgerechte Planung und Weiterentwicklung stationärer Jugendhilfe unterstützen können

Jugendhilfeplanung ist das Steuerungsinstrument, mit dem die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend geplant werden. An die Gestaltung der Planungsprozesse sind weitere Qualitätskriterien und vor allem die Forderung nach möglichst wirksamen, vielfältigen, inklusiven und aufeinander abgestimmten Angeboten von Jugendhilfeleistungen geknüpft.

Durch aktuelle Datengrundlagen und die gemeinsame Betrachtung und Interpretation der Entwicklungen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln lassen sich Zusammenhänge erschließen und Bedarfe ableiten. Die Digitalisierung kann eine Chance sein für zukunftsfähige Steuerungs- und agile Planungsprozesse.

Felix Bodendiek, damaliger Leiter des Jugendamts Lüchow-Dannenberg, vermittelte am Beispiel des HzE-Portals einen Eindruck, wie digitalisierte Prozesse die Aufgabe der Jugendhilfeplanung im Bereich der Hilfen zur Erziehung unterstützen können. Er gab Einblicke in das Portal, das die Suche nach Plätzen steuern soll, indem es platzsuchende Jugendämter und Einrichtungen mit freien Plätzen zusammenbringt.

Im Anschluss stellte Michael Eibl, Direktor der KJF der Diözese Regensburg e. V., den Konzeptentwurf „Inobhutnahmeplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ vor, der in Kooperation mit der KJF Regensburg, dem Bezirk Oberpfalz und den Jugendämtern der Oberpfalz entstanden ist.

Sebastian Korinek von der Regierung Schwaben skizzierte in einem Fachimpuls KI-basierte Lösungen für die bedarfsgerechte Vermittlung stationärer Jugendhilfeplätze. Der Vortrag komplettierte damit die Befassung zur Digitalisierung am zweiten Tagungstag.

Die Möglichkeiten einer AG § 78 SGB VIII

Der Abschluss des Tages war der Vortrag von Thomas Schieder, Leiter des Kreisjugendamtes Amberg-Weizsäckchen, Katharina Flores-Huanca, Verfahrenslotsin und Jugendhilfeplanerin des Landkreises Amberg-Weizsäckchen, und Thomas Zintl, Vertreter von Don Bosco in Regensburg.

Katharina Flores-Huanca skizzierte die Entstehungsgeschichte der jungen „AG 78“, die gemeinsam mit der kreisfreien Stadt Amberg zum Jahresbeginn 2024, startete. Eine Kick-Off-Veranstaltung ermöglichte den Akteurinnen und Akteuren im Raum Amberg und Amberg-Weizbach, aktuelle Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe – von Jugendarbeit bis hin zu Hilfen zur Erziehung – zu diskutieren. Die Themen wurden in unterschiedlichen Settings weiterbearbeitet. Eine digitale Plattform begleitet die Arbeit der „AG 78“. Derzeitiger Schwerpunkt ist die Beschäftigung mit den stationären Bedarfen in der Region. Die Besonderheit des Konzepts der „AG 78“ ist, dass im Sinne eines vernetzten Denkens für alle Interessierten die Möglichkeit zur Mitarbeit besteht. Thomas Schieder und Thomas Zintl lobten die gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Ehrung der ausgeschiedenen Jugendamtsleitungen

Nach dem Tagungsteil bestand die Möglichkeit zur Stadtführung. Den Abschluss bildete ein gemeinsamer Abend, an dem die im vergangenen Jahr ausgeschiedenen Jugendamtsleitungen Claudia Ritter (Landkreis Oberallgäu), Dieter Albrecht (Landkreis Regensburg) und Markus Biebl (Landkreis Cham) durch Dr. Harald Britze geehrt wurden.



JULIA SCHÖTZ



GRIT
HRADEZKY

MARIE
FINGERHUT

BMH – FACHBEIRAT

START DES NEUEN FACHBEIRATS FÜR MENSCHEN MIT HEIMERFAHRUNG IN DER KINDHEIT UND JUGEND – ERSTE ARBEITS-SCHWERPUNKTE BESCHLOSSEN

Am 2. April 2025 fand die konstituierende Sitzung des neuen Fachbeirats der Bayerischen Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend (BMH) in München statt. Mit der Initiierung des Fachbeirats schafft das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt die notwendigen Strukturen für Beteiligung und aktive Mitwirkung der Betroffenen im Rahmen der gesellschaftlichen Aufarbeitung.



Abbildung 1: Thomas Huber, MdL (Bild: Maximilian Ditz, ZBFS-BLJA)



Abbildung 2: Dr. Harald Britze, Leiter des ZBFS-BLJA (Bild: Maximilian Ditz, ZBFS-BLJA)

Wie wichtig diese Beteiligung der Betroffenen ist, die während ihrer Heimunterbringung in der Vergangenheit häufig emotionaler Vernachlässigung, physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, stellte der Leiter der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Dr. Harald Britze, gleich in der Eröffnungsrede klar. Es sei notwendig, die Erfahrungen der Betroffenen ernst zu nehmen und diese in die Aufarbei-

tungsprozesse mit einzubeziehen, um eine umfassende und gerechte Aufarbeitung zu gewährleisten. Während frühere Unterstützungsangebote (Fonds Heimerziehung und Stiftung Anerkennung und Hilfe) auch individuelle finanzielle Anerkennungsleistungen vorsahen, rücke mit dem neuen Fachbeirat die überindividuelle und gesellschaftliche Aufarbeitung in den Vordergrund.

Politisch bedeutsames Thema

Dass das Thema auch politische Bedeutung hat, zeigte die Anwesenheit von Thomas Huber, Mitglied des Bayerischen Landtags (MdL) und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie. Thomas Huber betonte, dass die institutionelle Aufarbeitung von Leiderfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe den Sozialausschuss schon lange begleite. Er sei heute hier, um den Anliegen der Betroffenen Gehör zu schenken und diese in den Ausschuss mitzunehmen.

Eine Referentin des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) überbrachte herzliche Grüße von Frau Staatsministerin Ulrike Scharf und der verantwortlichen Referatsleitung im StMAS und wies darauf hin, dass der Fachbeirat mit seiner Arbeit ergänzend auch zur Prävention innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beitragen könne. Anschließend kamen Mitarbeitende der BMH zu Wort und informierten die Teilnehmenden über die Angebote der Beratungsstelle und die Konzeption des Fachbeirats.

Beteiligung aller Betroffenenengruppen mit Heimerfahrung

Der Fachbeirat der BMH ist in seiner Konzeption einzigartig: Im Gegensatz zum Beirat des Fonds Heimerziehung (2014 bis 2023), der als Mitglieder ausschließlich Personen aus den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasste, sind nun weitestgehend alle Betroffenenengruppen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend mitbeteiligt.

So setzt sich der Fachbeirat nun aus ehemaligen Heimkindern der damaligen Jugendfürsorge, der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der sog. „Verschickungsheime“ zusammen.

Unter Letzteren sind sog. Kinder-Erholungsheime und -Heilstätten zu verstehen, in denen Kinder und Jugendliche in den 1950er bis 1980er Jahren i. d. R. für sechs Wochen stationär untergebracht waren. Hierbei wurden sie oft ohne Begleitung der Eltern in den Zug Richtung Einrichtung gesetzt, also „verschickt“. Der Aufenthalt in den Kinderheilstätten sollte den chronisch kranken Minderjährigen (TBC, Asthma, Diabetes, Rheuma etc.) Linderung verschaffen. Über- oder untergewichtige Kinder wurden dagegen in Kindererholungsheimen untergebracht, wo sie ihre Gewichtsprobleme in den Griff bekommen sollten.

Außerdem gehören dem Fachbeirat Vertretungen aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie Einrichtungsververtretungen aus den jeweiligen institutionellen Fachbereichen an. Einen dauerhaften Gaststatus haben die benannten Vertretungen des StMAS und des Bayerischen Landtags.

Ziel: Stärkung des gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesses

Die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Fachleuten soll den gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess in Bayern stärken und im Diskurs voranbringen. Im Mittelpunkt steht dabei die unmittelbare Einbindung der Betroffenenengruppen. Sie sollen ihre individuellen Perspektiven, Anliegen und Erwartungen aktiv einbringen, um eine Kultur des Hinsehens und Handelns auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene zu schaffen. Dies ist auch das erklärte Ziel des Fachbeirats.

Bereits bei der Vorstellungsrunde wurde deutlich, mit welcher hoher Motivation sich die Teilnehmenden engagieren und gleichzeitig, wie unterschiedlich die Aufarbeitungsstände je nach Betroffenenengruppe tatsächlich sind. Dies zeigt sich z. B. an den individuellen finanziellen Anerkennungsleistungen für das erlittene Leid, welche nicht alle Betroffenenengruppen gleichermaßen erhalten haben.

Erster Schritt: Klärung der Erwartungshaltung

Die Klärung der Erwartungshaltung der Anwesenden und deren Priorisierung standen bei der konstituierenden Sitzung im Mittelpunkt. Über eine Stunde tauschten sich die Beiratsmitglieder eingangs über persönliche Heimerfahrungen sowie Wünsche und Anregungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufarbeitung von Heimvergangenheiten aus. Man kam überein, dass die heutigen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit denen der 1950er bis 1970er Jahre vergleichbar sind. Die Bedingungen hätten sich im Vergleich zu früher strukturell verbessert, wenngleich es immer noch Bereiche gäbe, wo das Kindeswohl besser geschützt und der strukturelle Machtmissbrauch vermieden werden könne.

Im Zuge der Diskussion ergaben sich folgende Ansatzmöglichkeiten für die weitere Tätigkeit des Beirats:

1.) Förderung der überindividuellen Aufarbeitung.

Ein Orientierungspapier mit Empfehlungen zur institutionellen Aufarbeitung soll beispielsweise erstellt werden. Ebenso soll der Zugang zu Archiven für die Betroffenenengruppen erleichtert werden, damit sie

sich mit ihrer eigenen Heimvergangenheit auseinandersetzen können.

- 2.) **Sensibilisierung der Gesellschaft**, bei gleichzeitigem Abbau der Stigmatisierung von Heimkindern. Wichtige Punkte waren hier u. a. eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch die BMH), die Qualifizierung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, die Vernetzung mit Ausbildungsinstituten (z. B. in den Bereichen Sozialwesen, Altenpflege, Medizin), die Schaffung von Erinnerungsorten (Denkmäler, etc.) und der Abbau von Stigmatisierung in der Gesellschaft. Hintergrund ist, dass die Betroffenen teilweise bis heute gesellschaftliche Ausgrenzung in unterschiedlicher Art und Weise erleben.
- 3.) **Altersarmut und Retraumatisierung im Alter** sind für alle Betroffenengruppen ein zentrales Thema. So ist allein schon der Gedanke der Einweisung in ein Seniorenheim bei vielen Betroffenen mit einer großen Angst verbunden, erneut Opfer von Missbrauch zu werden. Hier wünschen sich die Teilnehmenden vermehrt Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die BMH.
- 4.) Hinsichtlich der **wissenschaftlichen Forschung** sollen die Ergebnisse der vorhandenen Studien, die sich mit dem Thema Heimkindheiten beschäftigen, zur besseren Übersicht gebündelt werden. Der Einbezug und die Mitsprache von Betroffenen wurden hier als besonders wichtig hervorgehoben.

Die genannten Themenschwerpunkte sollen sukzessive durch die Mitglieder des Beirats und mit Unterstützung der BMH inhaltlich ausgefüllt werden. Hierzu wurden Arbeitsgruppen gebildet, die sich bis zur nächsten Sitzung u. a. damit befassen, wie eine verbesserte Aufarbeitung im institutionellen Kontext gelingen kann und wie Fachkräfte von morgen thematisch gezielt geschult werden können.

Ausblick

Die nächste Fachbeiratssitzung ist für November 2025 geplant. Dort sollen erste Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen präsentiert und zur weiteren Diskussion in den Beirat eingespeist werden.

Festzuhalten bleibt schon heute, dass (wieder) ein erster Schritt in Richtung partizipativer Aufarbeitung von Heimvergangenheiten gegangen werden konnte. Festzuhalten bleibt aber auch, dass der Leidensdruck der Betroffenengruppen nach wie vor immens hoch ist und dringende Handlungsbedarfe offenbart wurden.



MAXIMILIAN
DITZ

NEUER LANDESHEIMRAT BAYERN GEWÄHLT

Die Wahl zum neuen Landesheimrat Bayern ist abgeschlossen und die Ergebnisse stehen fest: Sechs junge Menschen wurden im Rahmen der LHR_Wahl@home 2025 neu in den Landesheimrat gewählt und übernehmen damit eine wichtige Rolle in der landesweiten Interessenvertretung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe.

Wir sagen:

Herzlichen Glückwunsch an Tabea Bengelmann, Ira Gockel, Lia Hijazi, Claudia Kaiser, Milan Maier und Lisa Vu!



Abbildung 1: Der neue Landesheimrat (Bild: LHR Bayern)

Große Beteiligung aus ganz Bayern

An der Wahl haben **49 Einrichtungen bzw. Wohngruppen** teilgenommen – ein starkes Zeichen für Mitbestimmung und Partizipation!

Davon kamen:

- **42 Einrichtungen aus der Jugendhilfe**
- **7 Einrichtungen aus der Eingliederungshilfe**

Die Wahlbeteiligung nach Regierungsbezirken zeigt eine erfreuliche Streuung über ganz Bayern. Abbildung 2 zeigt, wie viele Einrichtungen bzw. Wohngruppen in den jeweiligen Bezirken gewählt haben.

Ein schönes Detail am Rande: Die **jüngste Person**, die gewählt hat, war gerade einmal **vier Jahre alt**, die **älteste 21 Jahre**. Beteiligung kennt kein Alter!

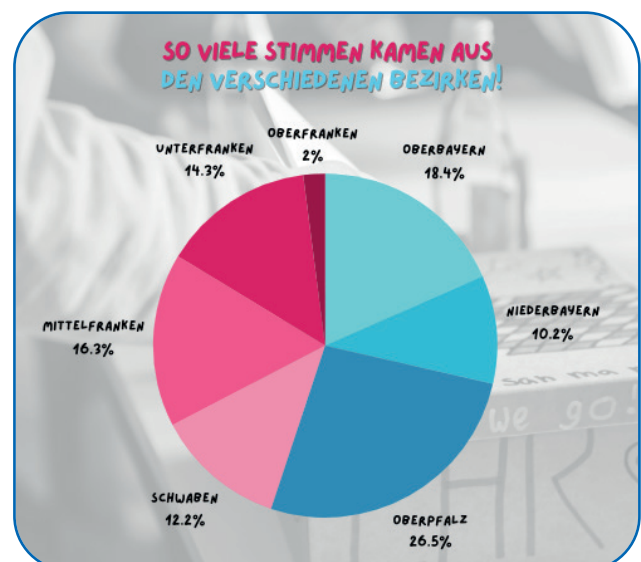


Abbildung 2: Die Stimmen nach Bezirken (Bild: LHR Bayern)

Wir freuen uns sehr über die breite Teilnahme an der **LHR_Wahl@home 2025** und hoffen, die Beteiligung im kommenden Jahr noch weiter steigern zu können. Vielen Dank an alle Fachkräfte, die den Prozess begleitet und unterstützt haben!

Nächster Halt: IPSHEIM XIII

Der nächste große Meilenstein steht bereits vor der Tür: Vom **8. bis 10. Juli 2025** treffen wir uns zur **IPSHEIM XIII auf der Burg Feuerstein**. Dort verabschieden wir den bisherigen LHR und heißen die neuen Mitglieder willkommen.

Mit **rund 138 Teilnehmenden** aus Jugend- und Eingliederungshilfe ist IPSHEIM auch in diesem Jahr – trotz größerem Veranstaltungsort – **komplett ausgebucht**. Wir freuen uns auf drei inspirierende, partizipative und stärkende Tage!

LANDES-
HEIMRAT
BAYERN

LANDESHEIMRAT BAYERN

BUNDI 2025: ZU GAST IN BAYERN

Vom 21. bis 23. März 2025 fand das jährliche Treffen des Bundesnetzwerks der Interessensvertretungen (BUNDI) auf der Burg Feuerstein in Bayern statt. Gastgeber war der Landesheimrat Bayern, der bereits 2020 die erste gemeinsame Veranstaltung ausgerichtet hatte.

BUNDI vereint junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen und sich in den Selbstvertretungen ihrer Bundesländer engagieren. Ziel des Netzwerks ist es, Partizipation zu stärken, Rechte zu sichern und den Austausch zwischen den Landesvertretungen zu fördern.



Abbildung 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer des BUNDI-Treffens.
(Bild: Antje-Sophie Würsig/ZBFS-BLJA).

Vertretungen aus ganz Deutschland beteiligt

Am Treffen nahmen Vertreterinnen und Vertreter folgender Selbstvertretungen teil:

- **Landesheimrat Bayern** (Bayern)
- **Landesheimrat Hessen** (Hessen)
- **Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein** (Schleswig-Holstein)
- **Jugend vertritt Jugend** (Nordrhein-Westfalen)
- **Landesjugendkonferenz** (Sachsen)
- **Kinder- und Jugendhilfe Landesrat** (Brandenburg)
- **LandesjugendHilfeRat** (Rheinland-Pfalz)

Workshops zu zentralen Themen der Jugendhilfe

Ein wichtiger Bestandteil des Treffens waren verschiedene thematische Workshops:

- **Aufstehen gegen Rassismus:** Die Teilnehmenden setzten sich mit rassistischen Parolen auseinander und übten Strategien zur Gegenwehr und Sensibilisierung.
- **Diskriminierung in der Jugendhilfe:** Ein Schattenvideo wurde produziert, das Vorurteile gegenüber jungen Menschen aus stationären Hilfen thematisiert. Die Veröffentlichung erfolgt in Kürze.

- **Politische Bildung und Demokratie:** Ein Positionspapier wurde erarbeitet, das die Bedeutung von politischer Bildung und demokratischen Werten in stationären Einrichtungen hervorhebt. Eine Redaktionsgruppe wird die Ausarbeitung weiterführen.
- **Stärkung des Selbstbewusstseins:** Inhalte waren Kommunikationsstrategien, Selbstwahrnehmung und Wege zur Stärkung der eigenen Stimme.
- **Medienrechte in stationären Einrichtungen:** Es wurden rechtliche Grundlagen für einen angemessenen Umgang mit digitalen Medien erörtert. Es wurde betont, dass junge Menschen in stationären Einrichtungen ein Recht auf digitale Teilhabe haben. Wichtige Aspekte waren:
 - o Der Schutz der Privatsphäre, insbesondere bei der Nutzung von Smartphones.
 - o Das Recht auf freie Kommunikation und der Zugang zu digitalen Medien.
 - o Die Notwendigkeit einer einzelfallorientierten, pädagogisch sinnvollen Medienregulierung.

BUNDI – Mehr als ein Treffen!

BUNDI ist nicht nur ein Treffen. Es ist eine starke Gemeinschaft! Hier setzen sich junge Menschen für ihre Rechte ein.

Das nächste BUNDI-Treffen wird 2026 in Schleswig-Holstein stattfinden.

Wir freuen uns bereits darauf!

LANDES-
HEIMRAT
BAYERN



Abbildung 2: Trinkflasche mit Aufkleber „Rassismus ist keine Alternative“. (Bild: Antje-Sophie Würsig/ZBFS-BLJA)

BERATUNGSANGEBOT DES ZBFS – BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT

FÜR VERFAHRENSLOTSINNEN UND VERFAHRENSLOTSEN IN BAYERN

Für Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII in Bayern besteht beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt ein regelhaftes Beratungsangebot.



Die Lotsinnen und Lotsen können sich insbesondere mit ihren Fragen zur strukturellen, organisatorischen und/oder personellen Umsetzung der Unterstützung und Begleitung junger Menschen, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe an das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wenden.

Das Beratungsangebot erstreckt sich auch auf Fragen der Unterstützung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in allen Angelegenheiten, die die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Ansprechpartnerin ist Anna Heller
Tel.: 089 124793-2567
E-Mail: anna.heller@zbfs.bayern.de.

Wichtige Impulse liefern darüber hinaus auch die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 26. Juni 2024.

Die „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ stehen kostenfrei zum Download zur Verfügung:
<https://s.bayern.de/lyP0BNzKIV>



ANNA
HELLER

BESCHLUSS DES BAYERISCHEN LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSSES

FACHLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE UND ZUR NACHBETREUUNG GEMÄSS §§ 41 UND 41A SGB VIII



Die Fachlichen Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII dienen den Jugendämtern in Bayern als Handreichung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie adressieren die gesetzlichen Änderungen und Herausforderungen, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführt wurden.

Diese Empfehlungen unterstützen die Fachkräfte dabei, die Bedarfe junger Volljähriger präzise zu erkennen und angemessene Hilfen zu gewährleisten, und bieten praxisnahe Ansätze zur Umsetzung der §§ 41 und 41a SGB VIII. Ein besonderer Fokus liegt auf der systematischen Bedarfsklärung, der Ausgestaltung der Hilfen und der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Empfehlungen sind ein Ergebnis intensiver Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, des Oberbayerischen Bezirkstags, der Wissenschaft, des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Die Fachlichen Empfehlungen können unter <https://tinyurl.com/yy7b7kmf> auf der Seite des ZBFS-BLJA als PDF heruntergeladen werden.



Zudem sind sie kostenfrei über das Broschürenportal des Freistaats Bayern erhältlich unter www.bestellen.bayern.de (Artikelnummer: 10202019).





SAVE THE DATE



Datum

8. bis 11. Dez. 2025



Ort

NürnbergMesse



Eintritt

kostenlos

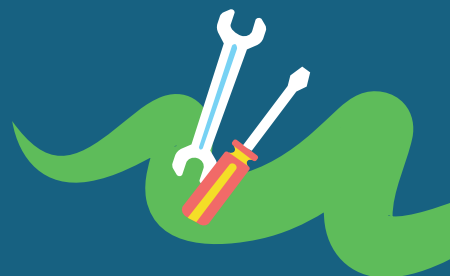
Bayerns einzigartige Berufsorientierungsmesse zum Anfassen und Ausprobieren.
Weitere Informationen unter: www.boby.bayern.de/bb2025

Zuschuss zu Klassenfahrten möglich

Langer Mittwoch für Eltern

Workshops und Mitmachaktionen für Jugendliche

Fachkräftesicherung für morgen



**Berufsbildungskongress:
Werte als Wegweiser –
Impulse für die Ausbildung**



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



TRAUER UM ANA-MARIA POPA

Am 08.07.2025, kurz nach ihrem 40. Geburtstag,
verstarb unsere Mitarbeiterin

Frau Ana-Maria Popa



Mit großer Trauer, aber auch in dankbarer Erinnerung an die gemeinsame Zeit,
verabschieden wir uns von einer wunderbaren Kollegin, die unseren Arbeitsalltag mit ihrer Fachexpertise,
ihrem Engagement, ihrer Herzlichkeit und ihrem Lächeln bereichert hat.

Sie wird uns sehr fehlen.

Unsere Gedanken sind in dieser schweren Zeit bei ihrer Familie und allen, die ihr nahestanden.

München, den 15.07.2025

ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung des ZBFS-BLJA

Der örtliche Personalrat

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter www.blja.bayern.de/ueber-uns/ljha/mitglieder/



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
www.blja.bayern.de/institutionen-anlaufstellen/adressen-bayerische-jugendaemter/



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter www.blja.bayern.de/ueber-uns/kontakt-fachteams/



ZU GUTER LETZT

„Mut brüllt nicht immer nur. Mut kann auch die leise
Stimme am Ende des Tages sein, die sagt: Morgen
versuche ich es nochmal.“

© Mary Anne Radmacher (*1957),

amerikanische Schriftstellerin und Künstlerin



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Dr. Harald Britze | **Redaktion** Christine Bulla, Irina Stürmer

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juli 2025